

Satzung **für die Egerland-Kulturhaus-Stiftung Marktredwitz**

Vom 25. April 1970 (Datum der Errichtung der Stiftung durch die Stadt Marktredwitz und dem Bund der Eghalanda Gmoin e.V.). Die Stiftung wurde am 29.07.1970 vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt. Die Stiftung wurde damit rechtsfähig. Die Satzung trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft

I. Name und Sitz

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen:

„Egerland-Kulturhaus-Stiftung Marktredwitz“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Marktredwitz.

(3) Die Stiftung ist eine öffentliche rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

II. Stiftungszweck

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung durch die Förderung der Heimatpflege unter besonderer Berücksichtigung des Egerländer Kulturguts, des öffentlichen Büchereiwesens, der Volksbildung und des allgemeinen Kulturlebens in Marktredwitz.

§ 3

Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Der Stiftungszweck wird verwirklicht:

1. durch Errichtung, Betrieb und Unterhaltung des Egerland-Kulturhauses in Marktredwitz mit der Verpflichtung, in diesem
 - a) die Egerlandbücherei mit Studienbücherei des Bundes der Eghalanda Gmoin e.V.,
 - b) das Städtische Volksbildungswerk Marktredwitz,
 - c) die Städtische Volksbücherei Marktredwitzunterzubringen und kulturelle Ausstellungen und Veranstaltungen zu ermöglichen;
2. durch Errichtung und Verwaltung einer öffentlichen Sammlung Egerländer und heimischen Kulturgutes;
3. durch weitere Maßnahmen, die das Stiftungskuratorium zur Verwirklichung für geeignet hält.

III.
Stiftungsmittel

§ 5

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Stiftungserträge und etwaige freiwillige Zuwendungen zur Verfügung, letztere soweit sie zum sofortigen Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Zur Errichtung des Egerland-Kulturhauses stehen ferner zur Verfügung einmalige Barleistungen

1. des Bundes der Eghalanda Gmoin e.V.
in Höhe von sechshunderttausend Deutschen Mark und
2. der Stadt Marktredwitz
in Höhe von dreihunderttausend Deutschen Mark.

IV.
Stiftungsvermögen

§ 6

Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen. Es besteht aus:

- a) dem Grundstück Fl.Nr. 558/7 der Gemarkung Marktredwitz (3.976 qm Größe, im Wertanschlag von 238.560,-- DM) mit dem hierauf zu errichtenden Egerland-Kulturhaus;
- b) Kommunalanleihen der Bayerischen Gemeindebank München im Nennwert von 100.000,-- DM.

V.
Stiftungsverwaltung

§ 7

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand;
2. das Stiftungskuratorium.

§ 8

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Im gehören kraft Amtes an:

1. der Bundesvüarstaiha des Bundes der Eghalanda Gmoin e.V.;
2. der Oberbürgermeister der Stadt Marktredwitz.

Das dritte Vorstandsmitglied wird vom Stiftungskuratorium aus dessen Mitte, jeweils für die Amtsdauer des Stiftungskuratoriums, berufen.

Der Bundesvüarstaiha des Bundes der Eghalanda Gmoin e.V. und der Oberbürgermeister der Stadt Marktredwitz werden durch ihre Vertreter im Amt vertreten. Der Stellvertreter des weiteren Vorstandsmitglieds wird vom Stiftungskuratorium aus dessen Mitte jeweils für die Amtsdauer des Stiftungskuratoriums berufen.

§ 9

Der Stiftungsvorstand hat die Aufgabe:

1. die Stiftung und deren Einrichtungen zu verwalten, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder das Stiftungskuratorium zuständig sind;
2. die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums vorzubereiten und auszuführen, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsvorstands zuständig ist;
3. den jährlichen Arbeitsplan über die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durchzuführenden Maßnahmen aufzustellen und den Jahresbericht zu erstatten;
4. den Voranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen.

Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgesetzten Richtlinien und Grundsätze zu beachten. Er unterliegt der Beaufsichtigung und den Weisungen des Stiftungskuratoriums. Er ist dem Stiftungskuratorium auskunftspflichtig und hat diesem auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 10

Das Stiftungskuratorium beruft den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter aus der Mitte des Stiftungsvorstands jeweils auf die Amtsdauer des Stiftungskuratoriums.

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter vertreten jeder für sich allein die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht wird durch die dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungskuratorium vorbehaltenen Zuständigkeiten eingeschränkt, mit Ausnahme von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, die einen Geldwert von eintausend Deutschen Mark nicht übersteigen und keine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen begründen.

§ 11

Der Stiftungsvorstand tritt auf schriftliche Ladung des Vorsitzenden nach Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, zusammen. Auf begründetes Verlangen eines seiner Mitglieder muß der Vorsitzende eine Sitzung des Stiftungsvorstands zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Ladung hat Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung zu enthalten. Zu den Sitzungen sind auch die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder zu laden.

Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstands anwesend ist.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Das Stiftungskuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch den Bund der Eghalanda Gmoin e.V. berufen. Drei Mitglieder werden durch die Stadt Marktrechwitz berufen. Die Mitglieder sollen im kulturellen Leben besonders erfahren sein. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Das Mitglied des Stiftungskuratoriums, das als drittes Mitglied des Stiftungsvorstandes berufen wird, scheidet mit dem Zeitpunkt der Berufung aus dem Stiftungskuratorium aus. An seiner Stelle ist ein Ersatzmitglied zu berufen.

§ 13

Das Stiftungskuratorium hat die Aufgabe:

1. das dritte Mitglied des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter zu berufen;
2. den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter zu berufen;
3. den Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums und dessen Stellvertreter zu berufen;
4. die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium zu erlassen;
5. die Richtlinien für die Verwaltung des Grundstockvermögens der Stiftung zu erlassen;
6. die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands zu beaufsichtigen;
7. über die zur Erreichung des Stiftungszwecks durchzuführenden Maßnahmen und den jährlichen Arbeitsplan zu entscheiden;
8. den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht entgegen zu nehmen, die Jahresrechnung zu prüfen und den Voranschlag zu genehmigen;
9. den Rechnungsprüfer für die Stiftung zu bestimmen;
10. über Verfügungsgeschäfte und Verpflichtungsgeschäfte, die Grundstücke der Stiftung betreffen, zu entscheiden;

StiftungsS

Egerland-Kulturhaus-Stiftung

774

11. über die Rechtsgeschäfte, die einen Geldwert von zehntausend Deutschen Mark überschreiten, zu entscheiden;
12. das Personal der Stiftung einzustellen und zu entlassen;
13. über Änderungen der Stiftungssatzung und über die Aufhebung der Stiftung zu beschließen.

§ 14

Das Stiftungskuratorium beruft seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte jeweils auf die Amtsdauer des Stiftungskuratoriums.

Das Stiftungskuratorium tritt auf schriftliche Ladung seines Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen eines seiner Mitglieder muß der Vorsitzende eine Sitzung des Stiftungskuratoriums zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb von 4 Wochen, einberufen. Die Ladung hat schriftlich gegen Nachweis zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung hat Ort, Tag und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten.

Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands hat an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen; die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands können mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Stiftungskuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Errichtung oder Schließung von Einrichtungen der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gemäß § 13 Nr. 13 der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungskuratoriums.

Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Stiftungskuratoriums unterzeichnet werden muß.

§ 15

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Mitglieder des Stiftungskuratoriums ist ehrenamtlich. Aufwendungen, die aus Anlaß dieser Tätigkeit entstehen, werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung ersetzt.

§ 16

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und die Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes. Das Stiftungskuratorium kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Geschäftsführer übertragen und diesen insoweit zur Vertretung der Stiftung ermächtigen.

Rechtsgeschäfte, die einen Geldwert von fünfhundert Deutschen Mark übersteigen, sind schriftlich abzuschließen.

VI. Stiftungsaufsicht

§ 17

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberfranken. Dieser sind jährlich der Voranschlag, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht vorzulegen.

VII. Anfallsberechtigung

§ 18

Wird die Stiftung aufgehoben, fällt das gesamte noch vorhandene Stiftungsvermögen der Stadt Marktredwitz zu. Die Stadt Marktredwitz ist verpflichtet, das Vermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.